

# Endgültige Bedingungen

HVB ETC Anleihe auf EUWAX Gold der Boerse  
Stuttgart Securities GmbH  
(ISIN DE000HVB0823)  
15. Mai 2013

unter dem

UniCredit Bank AG  
Euro 50.000.000.000  
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der  
 **HypoVereinsbank**  
Member of  **UniCredit**

# Inhalt

<b>Die Emission im Überblick</b>	<b>3</b>
<b>Endgültige Bedingungen vom 15. Mai 2013</b>	<b>5</b>
<b>Anhang 1 - Anleihebedingungen</b>	<b>8</b>
§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)	8
§ 2 (Definitionen)	8
§ 3 (Verzinsung)	10
§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag, Lieferungen)	10
§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)	11
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	11
§ 7 (Marktstörungen)	12
§ 8 (Zahlungen, Lieferungen)	13
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	14
§ 10 (Steuern)	14
§ 11 (Rang)	14
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	15
§ 13 (Mitteilungen)	15
§ 14 (Rückerwerb)	15
§ 15 (Vorlegungsfrist)	15
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	15
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	16
<b>Anhang 2 - Risikofaktoren</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 2 - Informationen zum Basiswert</b>	<b>19</b>

## Die Emission im Überblick

HVB ETC Anleihe auf EUWAX Gold der Boerse Stuttgart Securities GmbH	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	EUWAX Gold Inhaberschuldverschreibung der Boerse Stuttgart Securities GmbH WKN: EWGOLD ISIN: DE000EWGOLD1 Bloomberg: GOLD GS Equity Maßgebliche Börse: Freiverkehr der Baden-Württembergische Wertpapierbörse
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	15. Mai 2013
Ausgabetag (Valuta):	25. Juni 2013
Zeichnungsfrist:	15. Mai 2013 bis 21. Juni 2013 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Gesamtnennbetrag:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,- zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,-
Ausgabepreis:	101% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stückelung
Notierung:	An der folgenden Börse wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 26. Juni 2013 gestellt: ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,-
Kleinste übertragbare Einheit:	EUR 1.000,-
Bezugsverhältnis:	Das Bezugsverhältnis bestimmt sich am Beobachtungstag (initial) gemäß folgender Formel: Festgelegte Stückelung geteilt durch Basispreis. Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.
Basispreis:	100% x R (initial)
Berechnungstag:	Jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.
Beobachtungstag (initial):	21. Juni 2013 Wenn dieser Beobachtungstag (initial) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (initial).
Beobachtungstag (final):	18. Juni 2014 Wenn dieser Beobachtungstag (final) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (final). Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
Fälligkeitstag:	25. Juni 2014
Referenzpreis:	Der offizielle , von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte letzte Kurs des Basiswerts.
Zinssatz:	4,60% p.a.

Zinszahltag:	25. Juni 2014
Zinsperiode:	Der Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich).
Zinstagequotient/ Geschäftstagerregelung:	Actual / Actual (ISDA) Following, unadjusted
Verzinsung:	Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich) für die Zinsperiode zum Zinssatz pro Jahr verzinst. Der Zinsbetrag wird, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 (2) der Anleihebedingungen nachträglich am Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 8 (1) der Anleihebedingungen zur Zahlung fällig.
Rückzahlung zum Fälligkeitstag:	<p>Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag je Festgelegte Stückelung wird von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) wie folgt berechnet bzw. festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Wenn <math>R(\text{final}) \geq \text{Basispreis}</math>, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der „<b>Rückzahlungsbetrag</b>“) in Höhe der Festgelegten Stückelung. <b>Sollte der Referenzpreis am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Basispreis liegen, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag der Festgelegten Stückelung.</b></li> <li>● Wenn <math>R(\text{final}) &lt; \text{Basispreis}</math>, dann erhält der Anleihegläubiger je Festgelegte Stückelung den Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge. Führt die vorgenannte Berechnung zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein Barbetrag in Höhe des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der „<b>Ergänzende Barbetrag</b>“) gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Beobachtungstag (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts errechnet. <b>Sollte der Referenzpreis am Beobachtungstag (final) unter dem Basispreis liegen, dann erhält der Anleihegläubiger je Festgelegte Stückelung den Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge. Führt die vorgenannte Berechnung zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts errechnet.</b></li> </ul> <p>Der Anleihegläubiger nimmt damit an der Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen (Total-) Verlust erleiden.</p> <p>Wobei: „R (initial)“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (initial). „R (final)“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (final).</p>
WKN:	HVB082
ISIN:	DE000HVB0823
Reuters Seite:	DEHVB082=HVBG

# Endgültige Bedingungen vom 15. Mai 2013

UniCredit Bank AG  
Emission von bis zu EUR 25.000.000,– der  
HVB ETC Anleihe auf EUWAX Gold der Boerse Stuttgart Securities GmbH

im Rahmen des

## EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, vom 7. August 2012 und vom 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

### ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	AB814
(ii) Tranchennummer:	1
3. Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Gesamtnennbetrag:	
(i) Serie:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,– zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	Bis zu EUR 25.000.000,–
6. Ausgabepreis:	101% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stückelung
7. Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,–

## ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

## BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55. Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
--------------------	---

## Listing

59. Notierung	
(i) Notierung:	An folgender Börse wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 26. Juni 2013 gestellt: ● Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

## Ratings

60. Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
--------------	--

## Informationen zum Basiswert

65. Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Diese Endgültigen Bedingungen enthalten keine Informationen über die wirtschaftliche Situation des Basiswerts. Da diese zur Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts von Bedeutung ist, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich vor Erwerb dieser Schuldverschreibungen selbst ein Bild über die Situation des Basiswerts machen sollten.
---	---

## Operative Informationen

67. Operative Informationen	
(i) ISIN:	DE000HVB0823
(ii) WKN:	HVB082
(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

## Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 15. Mai 2013</li> <li>● Zeichnungsfrist: 15. Mai 2013 bis 21. Juni 2013 (14:00 Uhr Ortszeit München)</li> <li>● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden bis zu EUR 25.000.000,– der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Schuldverschreibungen kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.</li> <li>● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</li> <li>● Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,–</li> <li>● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg.</li> <li>● Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.</li> <li>● Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor.</li> </ul>
--	--

## Risikofaktoren

69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:	Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 2 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.
70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:	Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).

# Anhang 1 - Anleihebedingungen (Terms and Conditions)

---

## HVB ETC Anleihe auf EUWAX Gold der Boerse Stuttgart Securities GmbH (ISIN DE000HVB0823)

### § 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 25. Juni 2013 (der „**Ausgabetermin**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) in Euro („**EUR**“) (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,– (der „**Gesamtnennbetrag**“) und aufgeteilt in bis zu 25.000 Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“), jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,– (die „**Festgelegte Stückelung**“), begeben.
2. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung**“ oder auch „**Global-Inhaberschuldverschreibung**“), die die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
3. Jede Global-Inhaberschuldverschreibung wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

### § 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist 25. Juni 2014.

„**Basiswert**“ ist die EUWAX Gold Inhaberschuldverschreibung der Boerse Stuttgart Securities GmbH (WKN: EWGOLD / ISIN: DE000EWGOLD1 / Bloomberg: GOLD GS Equity).

„**Maßgebliche Börse**“ ist der Freiverkehr der Baden-Württembergische Wertpapierbörse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die „**Ersatzbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Anleihebedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

„**Festlegende Terminbörse**“ ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die „**Derivate**“) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden

Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 13 eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die „**Ersatz-Terminbörse**“) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Anleihebedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Tag, an dem der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird.

„**Referenzpreis**“ ist der offizielle, von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte letzte Kurs des Basiswerts..

„**R (initial)**“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (initial).

„**R (final)**“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (final).

„**Beobachtungstag (initial)**“ ist der 21. Juni 2013. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (initial).

„**Beobachtungstag (final)**“ ist der 18. Juni 2014. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (final). Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

Das „**Bezugsverhältnis**“ bestimmt sich am Beobachtungstag (initial) gemäß folgender Formel:

Festgelegte Stückelung geteilt durch Basispreis.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

„**Basispreis**“ ist  $100\% \times R$  (initial).

„**Clearance System**“ ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den Basiswert verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Abwicklungszyklus**“ ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über den Basiswert, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabetag der Schuldverschreibungen wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Schuldverschreibungen herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

### § 3 (Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Ausgabebetrag (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich) (der „**Letzte Zinszahltag**“) für die Zinsperiode zum Zinssatz pro Jahr verzinst. Der Zinsbetrag wird, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 (2) nachträglich am Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 8 (1) zur Zahlung fällig.

„**Zinszahltag**“ ist der 25. Juni 2014.

„**Zinsperiode**“ ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich).

2. Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für die Zinsperiode beträgt 4,60% p.a.
3. Der Zinsbetrag (der „**Zinsbetrag**“) wird von der Berechnungsstelle berechnet, indem das Produkt aus Zinssatz und Zinstagequotient mit der festgelegten Stückelung multipliziert wird.
4. „**Zinstagequotient**“ ist bei der Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365).

### § 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag, Lieferungen)

1. Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn sie wurden gemäß § 5 oder § 6 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag gemäß den Regelungen in Absatz (2) dieses § 4 zur Rückzahlung fällig.
2. Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag je festgelegte Stückelung wird von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) wie folgt berechnet bzw. festgelegt:
  - Wenn  $R(\text{final}) \geq \text{Basispreis}$ , dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der „**Rückzahlungsbetrag**“) in Höhe der festgelegten Stückelung.  
**Sollte der Referenzpreis am Beobachtungstag (final) auf oder über dem Basispreis liegen, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag der festgelegten Stückelung.**
  - Wenn  $R(\text{final}) < \text{Basispreis}$ , dann erhält der Anleihegläubiger je festgelegte Stückelung den Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge. Führt die vorgenannte Berechnung zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein Barbetrag in Höhe des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts (der „**Ergänzende Barbetrag**“) gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Beobachtungstag (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts errechnet.

**Sollte der Referenzpreis am Beobachtungstag (final) unter dem Basispreis liegen, dann erhält der Anleihegläubiger je Festgelegte Stückelung den Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge. Führt die vorgenannte Berechnung zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts errechnet.**

**Der Anleihegläubiger nimmt damit an der Kursentwicklung des Basiswerts teil und kann, je nach Kursentwicklung, einen (Total-) Verlust erleiden.**

3. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung, des Rückzahlungsbetrags, des Bezugsverhältnisses und der Ergänzenden Barbeträge unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

#### § 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
  - a. unter den Schuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt werden,
  - b. die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin andauert,
  - c. die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt,
  - d. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet oder
  - e. die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
3. Der „**Kündigungsbetrag**“ je Festgelegter Stückelung entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

#### § 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Ein „**Anleihen-Anpassungsereignis**“ liegt vor, wenn
  - a. die Anleiheemittentin oder eine Drittpartei eine Maßnahme ergreift, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kündigung oder Kauf des Basiswerts durch die jeweilige Emittentin, oder Umschuldung im Allgemeinen), oder
  - b. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, vorzeitig kündigt,,
  - c. die Festlegende Terminbörse dort gehandelte Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, anpasst, oder
  - d. ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis eintritt.
2. Bei Eintritt eines Anleihen-Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der

Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Anleihebedingungen in der Regel unverändert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Für den Fall, dass
  - a. eine Anpassung nach Absatz (2) nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Anleihegläubigern nicht zumutbar ist,
  - b. die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nicht länger fortgesetzt und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann oder zur Verfügung steht, oder die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nicht länger in Euro erfolgt,
  - c. der Basiswert gemäß den auf ihn anwendbaren Bedingungen als Folge einer Leistungsstörung vorzeitig fällig gestellt wird [oder
  - d. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen

(jeweils ein „**Kündigungereignis**“),

kann die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig kündigen und zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. Für die Bestimmung des maßgeblichen Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den angemessenen Marktwert der Schuldverschreibungen bestimmen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Anleihegläubiger gezahlt.

4. Wird ein durch die Maßgeblichen Börse veröffentlichter Referenzpreis des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags und des Bezugsverhältnisses genutzt wird, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") durch die Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert (die "**Ersatzfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen..

#### § 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung und des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage an der Festlegenden Terminbörse gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die Rückzahlung und den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der maßgebliche Beobachtungstag.

3. „**Marktstörung**“ bedeutet:
- a. die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen,
  - b. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder
  - c. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,
  - d. die Bestimmung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), dass kein Interbankenkurs oder -wert zur Verfügung steht.

Soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

#### § 8 (Zahlungen, Lieferungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
  - a. den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
  - b. der Zinsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Zinszahltag,
  - c. den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach der Feststellung durch die Berechnungsstelle und
  - d. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne des Absatz (3) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).
5. Die Lieferung von Basiswerten und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag (die „**Lieferfrist**“) an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Anleihegläubiger. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die „**Lieferkosten**“), die auf Grund der Lieferung der Basiswerte entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Anleihegläubigers. Die Basiswerte werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Anleihegläubigers geliefert. Wenn der Fälligkeitstag einer Lieferung oder Zahlung kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt diese Lieferung oder Zahlung am nachfolgenden Bankgeschäftstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Basiswerte zugewandene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Basiswerts an die Anleihegläubiger weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Basiswerte eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Basiswerten auszuüben. Ansprüche aus Basiswerten, die vor oder am Fälligkeitstag bestehen, ste-

hen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Basiswerte erstmals an der Maßgeblichen Börse "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen fällt.

6. Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, die Basiswerte gemäß den Anleihebedingungen zu liefern (eine „**Abwicklungsstörung**“), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung der Basiswerte eingetreten ist und am Fälligkeitstag weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Anleihegläubiger erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 13. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung der Basiswerte nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der „**Barwert des Rückzahlungspreises**“ ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises der Basiswerte am Beobachtungstag (final) oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.

#### § 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Anleihegläubiger verbindlich.

#### § 10 (Steuern)

Zahlungen bzw. die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

#### § 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
  - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt,
  - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
  - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
  - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

### § 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen](http://www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

### § 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

### § 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emit-

tentin kann der Anleihegläubiger seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berechtigten Anleihebedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Anleihegläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Anleihegläubiger angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Anleihegläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Anleihegläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Anleihebedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Waren dem Anleihegläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Anleihegläubiger ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Anleihebedingungen festhalten.

#### § 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 15. Mai 2013

UniCredit Bank AG

## Anhang 2 - Risikofaktoren

---

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

## Zusätzliche Risikofaktoren:

### Zusätzliche Risiken, die sich aus der Struktur der Wertpapiere ergeben:

- Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleihegläubiger aus wirtschaftlicher Sicht in Gold investiert und trägt dadurch ein Rohstoffkursrisiko.
- Eine Investition in die Schuldverschreibungen stellt keine direkte Anlage in Gold oder in den Basiswert dar. Die Anleihegläubiger erwerben hinsichtlich des für die Emittentin des Basiswerts verwahrten Goldes in physischer Form während der Laufzeit der Schuldverschreibung weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Außerdem sind sie nicht berechtigt, im Basiswert begründete Rechte (wie z.B. eine Lieferung von Gold) auszuüben.
- Die Emissionsbedingungen des Basiswerts sehen unter bestimmten Voraussetzungen und zu bestimmten Zeitpunkten die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung des Basiswerts nach Wahl der Emittentin des Basiswerts vor. Im Falle einer solchen vorzeitigen Tilgung hat die Emittentin der Schuldverschreibungen das Recht, auch die Schuldverschreibungen zum angemessenen Marktwert (Abrechnungsbetrag) vorzeitig zurückzuzahlen.
- In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in Gold investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Gold verbrieften. Der Erwerb solcher anderer Wertpapiere, die Gold verbrieften, kann gegenüber den Schuldverschreibungen jedoch mit Nachteilen verbunden sein. Falls die Emittentin des Basiswerts den Basiswert vorzeitig tilgt und den Wert des Goldes in physischer Form und der Lieferansprüche auf Gold gegen die Buchgoldschuldnerin (wie in den Emissionsbedingungen des Basiswerts definiert) durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den erzielbaren Goldpreis hat. Es besteht somit das Risiko, dass der an die Anleihegläubiger gezahlte angemessene Marktwert (Abrechnungsbetrag) niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der vorzeitigen Tilgung des Basiswerts.
- Der Wert des Basiswerts ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach dem Basiswert selbst und nicht aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold. Aufgrund dessen haben neben der Nachfrage nach Gold auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin des Basiswerts, die Beurteilung der Risikofaktoren des Basiswerts oder die Liquidität des Basiswerts) Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts. Der Wert des Basiswerts muss deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines Gramms Gold entsprechen.
- Die Plazeure des Basiswerts (wie im Angebotsprospekt des Basiswerts definiert) sind im Handel mit Gold tätig und erwerben und veräußern für eigene und fremde Rechnung auf Gold bezogene Finanzinstrumente, wie etwa Terminkontrakte, Optionen und andere auf Gold bezogene Derivate. Ferner erwerben und veräußern diese Plazeure im Rahmen der Verwaltung fremder Vermögen Gold und auf Gold bezogene Finanzinstrumente. Hierzu können sich verschiedene potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte ergeben. Keiner dieser Plazeure ist verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der (wirtschaftlichen) Anleger in den Basiswert zu entscheiden.
- Der Wert des Basiswerts wird in Euro berechnet. Da Gold jedoch in US-Dollar gehandelt wird, trägt der Anleger in die Schuldverschreibungen ein Wechselkursrisiko.

## Anhang 3 - Informationen zum Basiswert

---

### **EUWAX-Gold Anleihe (ISIN DE000EWGOLD1)**

Für weitere Informationen und Risiken zur EUWAX-Gold Anleihe verweisen wir auf die Website der Boerse Stuttgart: [www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de), auf der unter anderem der jeweils aktuelle EUWAX-Gold Prospekt bezogen werden kann.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

UniCredit Bank AG  
LCI455/Structured Securities & Regulatory  
Arabellastraße 12  
81925 München

Willkommen bei der  
 **HypoVereinsbank**  
Member of  **UniCredit**